



Verkündungsblatt

Nr.: 9/2015

Datum: 22.12.2015

	Inhalt	Seite
10.06.2015	Vierte Ordnung zur Änderung der Finanzordnung der Studierendenschaft der Friedrich-Schiller-Universität Jena vom 10. Juni 2015.....	264
02.09.2015	Fünfte Ordnung zur Änderung der Finanzordnung der Studierendenschaft der Friedrich-Schiller-Universität Jena vom 2. September 2015.....	265
20.11.2015	Vierte Änderung der Zwischenprüfungsordnung für den Studiengang Rechtswissenschaft an der Friedrich-Schiller-Universität Jena vom 20. November 2015....	266
20.11.2015	Vierte Änderung der Studienordnung der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften für den Studiengang Angewandte Ethik mit dem Abschluss Master of Arts vom 20. November 2015.....	268
20.11.2015	Dritte Änderung der Studienordnung der Physikalisch-Astronomischen Fakultät für den Studiengang Physik mit dem Abschluss Master of Science vom 20. November 2015.....	269
20.11.2015	Erste Änderung der Studienordnung für den Studiengang Humanmedizin an der Friedrich-Schiller-Universität Jena vom 20. November 2015.....	270

Vierte Ordnung zur Änderung der Finanzordnung der Studierendenschaft der Friedrich-Schiller-Universität Jena vom 10. Juni 2015

Die Studierendenschaft der Friedrich-Schiller-Universität Jena erlässt auf Grundlage der §§ 72 Abs. 2, 73 Abs. 2, 74 Abs. 1 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes zur Änderung beamtenrechtlicher Regelungen vom 12. August 2014 (GVBl. S. 472), durch Beschluss des Studierendenrates vom 9. Juni 2015 diese Ordnung zur Änderung der Finanzordnung der Verfassten Studierendenschaft in der Fassung der Neubekanntmachung vom 25. April 2012 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena Nr. 3 / 2012, S. 147), zuletzt geändert durch die Dritte Ordnung zur Änderung der Finanzordnung der Studierendenschaft der Friedrich-Schiller-Universität Jena vom 5. Februar 2015 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena Nr. 4 / 2015, S. 70).

Der Präsident der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat diese Ordnung am 27. August 2015 genehmigt.

Artikel 1
Änderung der Finanzordnung

1. § 13 Absatz 6 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 2 werden die Worte „bzw. Satz 6“ gestrichen.
 - b) Satz 6 wird aufgehoben.
2. § 23 Absatz 5 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird die Angabe „0,15 Euro“ durch die Angabe „0,17 Euro“ ersetzt.
 - b) In Satz 2 wird die Angabe „0,30 Euro“ durch die Angabe „0,35 Euro“ ersetzt.

Artikel 2
Inkrafttreten

Diese Änderungsordnung tritt nach Genehmigung durch den Präsidenten der Friedrich-Schiller-Universität Jena am Tage nach der Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena in Kraft.

Jena, den 10. Juni 2015

Der Vorstand

Mandy Gratz

Marcus D.D. Müller

Tom Speckmann

**Fünfte Ordnung zur Änderung der Finanzordnung
der Studierendenschaft der Friedrich-Schiller-Universität Jena
vom 2. September 2015**

Die Studierendenschaft der Friedrich-Schiller-Universität Jena erlässt auf Grundlage der §§ 72 Abs. 2, 73 Abs. 2, 74 Abs. 1 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes zur Änderung beamtenrechtlicher Regelungen vom 12. August 2014 (GVBl. S. 472), durch Beschluss des Studierendenrates vom 1. September 2015 diese Ordnung zur Änderung der Finanzordnung der Verfassten Studierendenschaft in der Fassung der Neubekanntmachung vom 25. April 2012 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena Nr. 3 / 2012, S. 147), zuletzt geändert durch die Vierte Ordnung zur Änderung der Finanzordnung der Studierendenschaft der Friedrich-Schiller-Universität Jena vom 10. Juni 2015 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena Nr. 9 / 2015, S. 264). Der Präsident der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat diese Ordnung am 8. Dezember 2015 genehmigt.

Artikel 1
Änderung der Finanzordnung

In § 10 Absatz 1 wird die Angabe „3,80 Euro“ durch die Angabe „4,00 Euro“ ersetzt.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderungsordnung tritt nach Genehmigung durch den Präsidenten der Friedrich-Schiller-Universität Jena am Tage nach der Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena in Kraft.

Jena, den 2. September 2015

Der Vorstand

Marcus D.D. Müller

Tom Speckmann

Vierte Änderung der Zwischenprüfungsordnung für den Studiengang Rechtswissenschaft an der Friedrich-Schiller-Universität Jena vom 20. November 2015

Gemäß § 3 Abs. 1 i.V. mit § 34 Abs. 3 Satz 1 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Art. 12 des Gesetzes vom 12. August 2014 (GVBl. S. 472) erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena die folgende Änderung der Zwischenprüfungsordnung für den Studiengang Rechtswissenschaft der Friedrich-Schiller-Universität Jena in der Fassung der Neubekanntmachung vom 21. Oktober 2009 (Verkündungsblatt der FSU Nr. 15/2009, S. 1282) zuletzt geändert durch die Dritte Änderungsordnung vom 5. Januar 2011 (Verkündungsblatt der FSU Nr. 1/2011, S. 12). Der Rat der Rechtswissenschaftlichen Fakultät hat am 08. Juli 2015 die Änderung beschlossen. Der Senat der Friedrich-Schiller-Universität hat am 17. November 2015 der Änderung zugestimmt. Der Präsident hat die Ordnung am 20. November 2015 genehmigt.

Artikel 1 Änderung der Zwischenprüfungsordnung

1. § 1 Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:
„3. Zeiten, während derer der Studierende wegen Krankheit beurlaubt war,“
 - b) In Nummer 5 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.
 - c) In Nummer 6 wird am Ende ein Komma eingefügt.
 - d) Folgende Nummer 7 wird angefügt:
„7. die Zeit eines Studienhalbjahrs, während dessen der Studierende an einem internationalen fremdsprachlichen Wettbewerb teilnahm, bei dem ein fiktiver gerichtlicher Rechtsstreit durch die Teilnehmer vorbereitet und im Rahmen eines gerichtlichen Rollenspiels vor einer Fachjury verhandelt wird (Moot Court), wenn die Teilnahme ihn zeitlich so in Anspruch genommen hat, dass er seinem Studium nicht mehr in angemessenem Umfang nachkommen konnte; hierfür ist ein vom betreuenden Hochschullehrer auszustellender Nachweis beizubringen.“

2. § 3 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
„(2) Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn bis zum Ende des nach § 1 Abs. 1 maßgeblichen Fachsemesters
 - aus den Fächern des Zivilrechts zwei Klausuren
 - aus den Fächern des Öffentlichen Rechts zwei Klausuren
 - aus den Fächern des Strafrechts zwei Klausurenmit Erfolg angefertigt worden sind.“

3. § 4 Absatz 1 Nummer 1 wird wie folgt gefasst:
„1. **Zivilrecht:**
BGB Allgemeiner Teil
Schuldrecht Allgemeiner Teil
Schuldrecht Besonderer Teil I + II (Gesetzliche Schuldverhältnisse und vertragliche Schuldverhältnisse)
Sachenrecht I + II“

4. § 8 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
„(1) Der Zwischenprüfungsausschuss kann in Fällen besonderer Härte, wie etwa von Prüfungsunfähigkeit am Prüfungstag, längerer Krankheit während der Vorlesungszeit oder anderer besonderer Umstände, die Frist nach § 1 Abs. 1 um ein oder mehrere Semester verlängern, wenn die bisherigen Prüfungsleistungen einen erfolgreichen Abschluss der Zwischenprüfung erwarten lassen.“
 - b) In Absatz 2 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:
„Dieser Antrag kann erst gestellt werden, wenn die Zwischenprüfung nicht mehr in der Frist des § 1 Abs. 1 erfolgreich abgelegt werden kann.“

Artikel 2 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

Die Änderung der Zwischenprüfungsordnung gemäß Artikel 1 dieser Änderungsordnung tritt nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena mit Wirkung vom 1. Oktober 2015 in Kraft. Sie gilt auch für Studierende, welche die Zwischenprüfung nach der bis zum Inkrafttreten dieser Ordnung geltenden Fassung spätestens bis zum Ende des Sommersemesters 2015 abzulegen hatten.

Jena, den 20. November 2015

Prof. Dr. Walter Rosenthal
Präsident der Friedrich-Schiller-Universität Jena

**Vierte Änderung der Studienordnung
der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften
für den Studiengang Angewandte Ethik
mit dem Abschluss Master of Arts
vom 20. November 2015**

Gemäß § 3 Abs. 1 i.V. mit § 34 Abs. 3 Satz 1 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. April 2014 (GVBl. S. 134), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Änderung der Studienordnung vom 5. Januar 2009 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena 9/2009, S. 843), zuletzt geändert durch die Dritte Änderungsordnung vom 30. Januar 2014 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena 1/2014, S. 28). Der Rat der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften hat die Änderung am 15. Juli 2015 beschlossen; der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat am 17. November 2015 der Änderung zugestimmt.

Der Präsident der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat die Ordnung am 20. November 2015 genehmigt.

**Artikel 1
Änderung der Studienordnung**

1. § 7, Abs. 1 erhält die folgende Fassung:
Das erste Studienjahr beinhaltet neben einigen Pflichtmodulen ein Wahlpflichtangebot. Es ist dabei klar gegliedert. Im ersten Semester erwerben die Studierenden in den zwei Pflichtmodulen M-AE-G1 Einführung in die Angewandte Ethik und M-AE-G2 Hauptpositionen der Ethik je 10 Leistungspunkte sowie in einem der beiden Wahlpflichtmodule M-AE-K Ethik von Konflikten oder MASOZ 7.1 Gesellschaftstheorie 10 Leistungspunkte. In diesen Modulen erhalten die Studierenden den notwendigen Überblick über zentrale Themen und Problemstellungen der Angewandten Ethik und die Vertrautheit mit deren Arbeitsweisen sowie der wichtigsten Sekundärliteratur. Im zweiten Semester führen mit jeweils 10 Leistungspunkten zwei Pflichtmodule in die zentralen Felder der Angewandten Ethik (M-AE-F1 Medizinethik und M-AE-F2 Wirtschaftsethik) ein. Das Wahlpflichtangebot (wahlweise M-AE-W1 oder M-AE-W2, 10 LP) im zweiten Fachsemester ermöglicht es daneben auch zusätzliche persönliche Schwerpunkte zu setzen.
2. § 7, Abs. 2 wird wie folgt geändert:
In Satz 2 wird Wort 2 „Umwelt“ durch die Worte „Umwelt- und Bioethik“ ersetzt.

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Die Änderung der Studienordnung gemäß Artikel 1 tritt nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena zum 1. Oktober 2015 in Kraft.

Jena, den 20. November 2015

Prof. Dr. Walter Rosenthal
Präsident der Friedrich-Schiller-Universität Jena

**Dritte Änderung der Studienordnung der
Physikalisch-Astronomischen Fakultät für
den Studiengang Physik
mit dem Abschluss Master of Science
vom 20. November 2015**

Gemäß § 3 Abs. 1 i.V. mit § 34 Abs. 3 Satz 1 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 12. August 2014 (GVBl. S. 427), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Dritte Änderung der Studienordnung für den Studiengang Physik mit dem Abschluss Master of Science vom 18. Mai 2009 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena 13/2009, S. 1228), zuletzt geändert durch die Zweite Änderung der Studienordnung vom 19. Juni 2013 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena 7/2013, S. 13). Der Rat der Physikalisch-Astronomischen Fakultät hat die Ordnung am 16. Juli 2015 beschlossen; der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat am 17. November 2015 der Änderung zugestimmt. Der Präsident der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat die Ordnung am 20. November 2015 genehmigt.

**Artikel 1
Änderung der Studienordnung**

§ 2 erhält folgende Fassung:

"§ 2
Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen

(1) Voraussetzung für den Zugang zum Masterstudiengang Physik ist der Nachweis eines Hochschulstudiums im Studiengang Physik mit dem Abschluss Bachelor of Science (mindestens 180 LP) an einer inländischen Hochschule.

(2) Bewerber mit Hochschulabschlüssen in fachlich einschlägigen Studiengängen oder im Ausland erworbene Hochschulabschlüsse werden zugelassen, wenn der Abschluss gleichwertig ist. Gleichwertigkeit liegt insbesondere dann vor, wenn folgende Prüfungsleistungen nachgewiesen werden:

1. Prüfungsleistungen in den mathematischen Grundlagenfächern im Umfang von mindestens 32 Leistungspunkten.
2. Prüfungsleistungen in Experimentalphysik im Umfang von mindestens 32 Leistungspunkten.
3. Prüfungsleistungen in theoretischer Physik im Umfang von mindestens 32 Leistungspunkten
4. Prüfungsleistungen in physikalischen Praktika im Umfang von mindestens 24 Leistungspunkten.

Die Gleichwertigkeit wird in der Einzelfallprüfung durch den Prüfungsausschuss festgestellt. Eine Zulassung erfolgt, wenn die bisherigen Leistungen eine besondere Eignung für den Masterstudiengang erkennen lassen, d. h. wenn zwischen den erworbenen Kompetenzen bzw. Kenntnissen und Fähigkeiten kein wesentlicher Unterschied zu denen in einem Studiengang nach Absatz 1 geforderten Qualifikationen festgestellt worden ist. Zulassungen können mit Auflagen verbunden werden. Bei Abschlüssen, die außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes erbracht wurden, erfolgt eine Gleichwertigkeitsprüfung unter Beachtung von Äquivalenzvereinbarungen sowie Kooperationsvereinbarungen.

(3) Gute Englischkenntnisse sind unverzichtbar und werden vorausgesetzt. Ausländische Studienbewerber müssen vor der Immatrikulation die "Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber" - DSH 2 - ablegen und bestehen. Ohne Nachweis einer DSH-Prüfung nach Satz 2 kann ein ausländischer Bewerber zugelassen werden, wenn er sehr gute englische Sprachkenntnisse gemäß Level C 1 gemäß dem Europäischen Referenzrahmen oder einen Hochschulabschluss in einem englischsprachigen Studiengang nachweist.

(4) Dem Zulassungsantrag, der innerhalb der von der Universität gesetzten Fristen zu stellen ist, sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a) Nachweis des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses,
- b) Nachweis der Sprachkenntnisse gemäß Absatz 3,
- c) ein Bewerbungsschreiben und gegebenenfalls die Einreichung von Abschriften oder Kopien von Arbeitszeugnissen."

Artikel 2 Inkrafttreten

Die Änderung der Studienordnung gemäß Artikel 1 tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena in Kraft.

Jena, den 20. November 2015

Prof. Dr. Walter Rosenthal
Präsident der Friedrich-Schiller-Universität Jena

Erste Änderung der Studienordnung für den Studiengang Humanmedizin an der Friedrich-Schiller-Universität Jena vom 20. November 2015

Gemäß § 3 Abs. 1 i.V. mit § 34 Abs. 3 Satz 1 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Art. 12 des Gesetzes vom 12. August 2014 (GVBl. S. 472), und auf der Basis der Approbationsordnung für Ärzte (ÄAppO) vom 27. Juni 2002 (BGBl. S. 2405), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 2. August 2013 (BGBl. S. 3005) erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena die folgende Änderung der Studienordnung vom 30. Januar 2014 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität, Nr. 2/2014, S. 91). Der Rat der Fakultät für Medizin hat die Änderung am 14. Juli 2015 beschlossen; der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat am 17. November 2015 der Änderung zugestimmt.

Der Präsident hat die Änderungsordnung am 20. November 2015 genehmigt.

Artikel 1 Änderung der Studienordnung

1. Dem § 18 wird folgender Satz angefügt:
„Sie gilt ferner für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2014/15 den Zweiten Abschnitt der Ärztlichen Ausbildung begonnen haben.“
2. Die Anlage 1 zur Studienordnung wird wie folgt geändert:
 - a) Der auf die Überschrift der Anlage 1 folgende Eingangssatz wird wie folgt gefasst:
„Gegenstand der nachfolgenden Regelungen sind die studienbegleitenden Leistungsüberprüfungen (Leistungskontrollen bzw. Leistungsnachweise) entsprechend den Vorschriften der ÄAppO und der Studienordnung für den Studiengang Humanmedizin an der Friedrich-Schiller-Universität Jena.“
 - b) Nummer 2 Buchstabe g wird wie folgt gefasst:
„g. Die Bestellung der Prüfer und Beisitzer in den einzelnen Fächern obliegt den jeweiligen Fachvertretern. Die Prüfungskommission soll in der Lage sein, das Spektrum des Faches zu prüfen.“

- c) Nummer 2 Buchstabe h wird aufgehoben. Die Buchstaben i und j werden zu den Buchstaben h und i.
- d) Nummer 3 Buchstabe a wird wie folgt gefasst:
„a. Es werden nur ganze Noten vergeben.“
- e) In Nummer 3 Buchstabe c werden die Sätze 3 und 4 aufgehoben.
- f) In Nummer 3 Buchstabe e werden die Wörter „nach Abs. b. oder c.“ durch die Wörter „nach § 7 Absatz 5 Satz 1 dieser Studienordnung“ ersetzt.
- g) Nummer 4 Buchstabe c erhält folgende Fassung:
„c. Prüfungsaufgaben werden nicht veröffentlicht. Die Prüfungsergebnisse werden durch das Studiendekanat bekannt gegeben.“
- h) In Nummer 5 Buchstabe f Satz 1 wird das Wort „PJ“ durch die Wörter „Zweiten Teil der Ärztlichen Prüfung“ ersetzt.
- i) In Nummer 5 Buchstabe h wird Satz 3 aufgehoben.
- j) In Nummer 10 wird Buchstabe c aufgehoben.

Artikel 2 Inkrafttreten

Die Änderung der Studienordnung gemäß Artikel 1 dieser Änderungsordnung tritt nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena zum 1. Oktober 2015 in Kraft.

Jena, den 20. November 2015

Prof. Dr. Walter Rosenthal
Präsident der Friedrich-Schiller-Universität Jena